

Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 03.03.2022

Begründen Sie Ihre Aussagen, nennen Sie jeweils die anzuwendenden **Gesetzesstellen**. Bei Rechtsmitteln nennen Sie jeweils den **Rechtsmittelgrund**. Schreiben Sie **übersichtlich und leserlich**. **Gliedern** Sie Ihre Arbeit **übersichtlich**. Lassen Sie **Seitenränder** für die Korrektur frei.

Ungefähre Gewichtung der Aufgabenteile: Teil I – 33%; Teil II – 25,8%, Teile III, IV – je 15,5%, Teil V – 10%

I.

Anton ist Geschäftsführer einer Wellness- und Hotelanlage (**Namaste-Resort-GmbH**). Die Anlage ist trotz angespannter Corona-Situation sehr gut gebucht. Als **Anton** von **Bernhard**, einem Kellner des Hotelrestaurants, darüber informiert wird, dass dieser soeben positiv auf Covid-19 getestet wurde, sich isolieren werde und deshalb nicht seine geplanten Abendschichten übernehmen könne, platzt **Anton** der Kragen: Er droht dem **Bernhard** mit Kündigung, sollte dieser nicht wie geplant die Gäste bewirten oder jemanden über seine Infektion informieren. **Anton** möchte nämlich keine weiteren Geschäftseinbußen durch Reservierungsstornierungen für die GmbH hinnehmen. **Bernhard** und **Anton** ist bewusst, dass dieses Vorgehen zur Verbreitung von Covid-19 führen könnte, wiewohl sie aufgrund der FFP2-Maskenpflicht für Kellner und der 2-G-Pflicht für Gäste nicht davon ausgehen, dass durch **Bernhards** Schicht Gäste tatsächlich erkranken. Eingeschüchtert durch **Antons** Aussage übernimmt der von seinem Job wirtschaftlich abhängige **Bernhard** noch am selben Tag die Abendschicht im gut besuchten Hotelrestaurant und kommt dabei mit einer Vielzahl an Gästen in Kontakt, wobei er aufgrund der Stuhlanordnung im Lokal nie mehr als drei Gäste gleichzeitig bedient. Später stellt sich heraus, dass **Bernhard** an diesem Abend zwei Gäste mit Covid-19 infiziert hat und dass diese für ca 16 Tage mit grippeähnlichen Symptomen bettlägrig waren.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Anton und Bernhard! Kann das Namaste-Resort strafrechtlich belangt werden?

Angenommen **Anton** und **Bernhard** werden im Zweifel freigesprochen, weil ihnen nicht nachgewiesen werden kann, von der Covid-19-Infektion des Bernhard gewusst zu haben. Knapp nach Rechtskraft des Urteils wendet sich eine der Sekretärinnen des Resorts an die StA, weil sie soeben im Zuge der jährlichen Büroinventur in den Büroräumlichkeiten ausgedruckte Mailverläufe zwischen **Anton** und **Bernhard** gefunden hat, die deren Wissen von der Covid-19-Infektion des Bernhard eindeutig belegen.

2. Können Anton und Bernhard jetzt noch belangt werden? Bejahendenfalls wie?

Angenommen in der HV kommt noch ans Licht, dass **Anton**, der schon lange seine Covid-19-Infektion hinter sich hat, vor geraumer Zeit ein Genesenzertifikat per Mail als PDF erhalten hat und die am Zertifikat angegebenen Zeitdaten über ein Computerprogramm so verändert hat, dass er auch nach Ablauf des Zertifikats als genesen gilt. Er hat das veränderte Zertifikat nur am Laptop, und zwar für den Fall, dass er es beispielsweise für die Teilnahme an einer Veranstaltung per Mail vorab übermitteln muss.

3. Prüfen Sie die Strafbarkeit Antons zu diesem Aspekt!

4. Was hat in prozessualer Hinsicht zu geschehen? Unter welchen Umständen kann über diesen Aspekt abgeurteilt werden?

II.

Heute soll **Reinhard's** Tochter, **Anna**, auf einem Schlossgelände heiraten. Als **Reinhard** vor Beginn der Zeremonie noch einen Spaziergang unternimmt, hört er, wie der Trauzeuge **Jakob** hinter einem Busch in sein Handy flüstert. **Jakob** spricht davon, „die Braut zu entführen“ und „zum vereinbarten Treffpunkt“ zu bringen. **Reinhard** denkt sich nichts Böses dabei: In dieser Gegend gehört es zum Volksbrauch, die Braut nach der Trauung „zu entführen“ und zwecks weiterer Feierlichkeiten zu einem geheimen Ort abseits der Hochzeitsgesellschaft zu bringen. Genau das hat **Jakob** auch vor. Auf einem anderen Teil des Schlossgeländes spielt sich gerade ein Drama ab: **Miriam**, die ehemals beste Freundin der Braut, hat sich ihrerseits Hals über Kopf in den Bräutigam verliebt. Aus Frust trinkt sie beim Buffet ein hochprozentiges Getränk nach dem anderen und erreicht dabei schnell 2,5 Promille (sie ist Alkohol überhaupt nicht gewohnt). In diesem Zustand fasst **Miriam** den Entschluss, **Anna** unter dem Vorwand einer Aussprache kurz vor Beginn der Zeremonie zur alten Scheune der Parkanlage zu locken. Das gelingt ihr auch; es kommt allerdings nicht zur in Aussicht gestellten Aussprache, sondern **Miriam** sperrt die ahnungslose **Anna** in die Scheune ein, damit diese ihre Hochzeit verpasst. Schnell läuft **Miriam** zum Ort der geplanten Trauung, um keinen Verdacht auf sich zu lenken. Als die Braut nach viertelstündiger Verspätung immer noch nicht zur Trauung erschienen ist, werden die Gäste ungeduldig, der Bräutigam und **Reinhard** nervös. Er ist in großer Sorge um seine Tochter und spürt, dass ihr etwas zugestoßen sein muss, weil sie nicht der Typ für „kalte Füße“ ist. Als er bemerkt, wie **Jakob** in Richtung Ausgang läuft, sieht er dessen vorheriges Telefonat in einem ganz anderen Licht und denkt sich, dass **Jakob**, der ihm insgeheim aufgrund dessen krimineller Vergangenheit schon immer suspekt war, hinter einer echten Entführung **Annas** steckt und sich nun aus dem Staub machen will. **Reinhard** läuft **Jakob** hinterher, möchte ihn aufhalten und ruft laut „Halt“. Als **Jakob** nicht stehen bleibt, weil er seinerseits so schnell wie möglich **Anna** suchen möchte, gibt **Reinhard** ihm einen Stoß und bringt ihn hierdurch zum Sturz. Durch den Aufprall am Boden kommt es bei **Jakob** zu einem verschobenen Nasenbeinbruch. Schnell können die anderen Hochzeitsgäste die Situation entschärfen und **Jakob** entlasten. Da **Anna** aber nicht zu finden ist, wird die Polizei verständigt. Nach dreistündiger Gefangenschaft erkennt **Anna** den einzigen Ausweg, um sich zu befreien: Sie schließt den Motor eines in der Scheune befindlichen Traktors kurz und fährt mit diesem mit voller Wucht durch das versperrte Scheunentor, welches dabei beschädigt wird.

1. **Prüfen Sie die Strafbarkeit von Miriam, Reinhard und Anna!**
2. **Wie kann sich Reinhard gegen das Urteil wehren, wenn das zuständige Gericht darin zu dem Schluss kommt, dass Reinhard aufgrund seiner speziellen Motivationslage wegen fahrlässiger Körperverletzung zu verurteilen ist?**

III.

Der Lehrer **Florian** fühlte sich schon immer zu jungen Mädchen hingezogen, würde sich aber nie trauen, diesen Hang in der Realität auszuleben. In einem Chat-Forum lernt er die 13-jährige Lea kennen. Da Lea sich zu dem älteren **Florian** hingezogen fühlt, schreibt sie ihm anzügliche Nachrichten, die **Florian** (im Wissen um ihr Alter) erwidert. Noch am selben Abend fordert er sie auf, ihre Webcam einzuschalten und sich davor selbst zu befriedigen, was Lea auch tatsächlich tut.

1. **Prüfen Sie die Strafbarkeit von Florian!**
2. **Kann das Strafgericht verhindern, dass Florian weiter als Lehrer tätig ist?**
3. **Angenommen das zuständige Gericht wertet den Umstand, dass es sich um ein unmündiges Opfer handelt, erschwerend: Was kann Florian gegen das Urteil unternehmen?**

Variante: „Lea“ schaltet ihre Webcam ein. Dabei stellt sich heraus, dass „Lea“ kein 13-jähriges Mädchen, sondern der Kriminalbeamte Ludwig ist. Ludwig ist Teil einer anlassbezogenen Ermittlung gegen ein Pädophilennetzwerk, das auch im fraglichen Chat-Forum aktiv ist. Ludwig verwendet Fake-Profile zum Zweck des Ausforschens der Verdächtigen.

4. Wie beurteilen Sie hier die Strafbarkeit von Florian?

5. Wie bewerten Sie die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Kriminalpolizei?

IV.

Markus und Eva leben seit Jahren zusammen als Paar. Ständig gibt es Streit. Eines Tages rastet **Markus** in einem solchen Streitgespräch aus und schmeißt Evas Lieblingsparfums in die Badewanne. Die Flacons zerbrechen; daraufhin auch die Beziehung. Evas Mutter erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die Anklage erhebt. **Markus** wird zu einer Geldstrafe (160 Tagessätze) verurteilt.

1. Wie bewerten Sie das Vorgehen des Richters? Wie kann sich Markus dagegen wehren?

Später geht die Beziehung zwischen **Markus** und Eva in eine zweite Runde. Als sie ihn jedoch für einen anderen verlässt, macht **Markus** seiner Ex-Partnerin vor ihrem neuen Haus eine Szene. Aus lauter Wut zündet er ihren Mistkübel auf ihrer Auffahrt an. Mehrere Nachbarn bekommen den Vorfall mit. Da die Steinplatten in der Auffahrt dadurch in Mitleidenschaft gezogen wurden, stellt der Sachverständige später einen Gesamtschaden von 5.000 Euro fest. Im Ermittlungsverfahren nach § 164 StPO zur Sache vernommen, führt **Markus** aus, dass ihm der Schaden leid tue, der Streit mit seiner Ex-Freundin ihn aber so aufgewühlt habe. Darauf angesprochen, ob er allenfalls auf die Durchführung einer HV verzichte, meint er, er wolle den Vorfall nur noch vergessen und nichts mehr dazu sagen. Nach Erhebung der Anklage stellt die StA den Antrag auf Erledigung der Sache im Mandatsverfahren.

2. Kommt eine solche Erledigung hier in Betracht? Was ist hierbei zu beachten?

Als **Markus** die Strafverfügung erhält, ist er sehr erbost. In Großbuchstaben schreibt er quer über diese „So nicht!“ und retourniert sie an das Gericht.

3. Wie hat das Gericht nun vorzugehen?

Angenommen **Markus** war im Anklagezeitpunkt 20 Jahre alt und es kommt zur Strafverfügung.

4. Wie und warum kann sich Markus hier wehren?

V.

1. Gibt es im österreichischen Strafrecht die Möglichkeit, einen Schuldspruch zu fällen, aber keine Strafe zu verhängen? Begründen Sie Ihre Antwort!

2. „Zur Aufklärung des Waldbrandes im Raxgebiet ist eine Handyauswertung nicht möglich, weil es sich nur um eine fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst handelt. Dass mehrere Einsatzkräfte verletzt wurden, spielt eben so wenig eine Rolle wie der Umstand, dass es zu enormen finanziellen Schäden durch den Brand gekommen ist.“ Ist diese Aussage richtig oder falsch und warum?

3. „Bei der Berechnung einer Geldstrafe sind Unterhaltspflichten für ein Kind genauso wenig zu berücksichtigen wie offene Rechnungen.“ Ist diese Aussage richtig oder falsch und warum?

Viel Erfolg!

Modulprüfung vom 03.03.2022 – Punkteschema

I/1			
A	§ 105 Abs 1 StGB: Drohung mit Kündigung = gefährliche Drohung gegen Vermögen (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB); abgenötigte Handlung = Bewirten der Lokalgäste; zumindest dolus eventualis (kein § 105 Abs 2 StGB)	2P	
B	§ 178 StGB: Bewirten von Lokalgästen ist zur abstrakten Gefahr der Krankheitsverbreitung geeignet; Covid-19 = meldepflichtige unter Menschen übertragbare Krankheit; zumindest dolus eventualis gegeben § 10 StGB? Kündigung als unmittelbar drohender bedeutsamer Nachteil? Nein, arbeitsgerichtliches Verfahren als Abhilfe; jedenfalls Verweigerung der Anordnung zumutbar <i>[§§ 176, 177 StGB?: Nein, zwar größere Zahl von Personen, aber nur Sukzessivgefährdung]</i>	3P	
A	§ 12 Fall 1 vs Fall 2, § 178 StGB: Einsetzen des infizierten Kellners vs Drohung mit Kündigung als Bestimmungshandlung; B führt die Tat aus; Tatbildvorsatz und Vollendungsvorsatz	1P	
B	§ 88 Abs 3 StGB: Bewirten von Gästen trotz Wissens um Covid-19-Infektion = grobe Sorgfaltswidrigkeit trotz FFP2-Maske? (aus § 6 Abs 3 StGB begründen!), alternativ § 88 Abs 1 StGB; Infektion zweier Personen als Gesundheitsschädigung	3P	
A	§ 88 Abs 1 od 3 (s.o.) StGB: Einteilen des infizierten Kellners trotz Wissens um dessen Covid-19-Infektion; Gesundheitsschädigung (s. bei B)	1P	
N-R GmbH	Anknüpfung an A als Entscheidungsträger (§ 2 Abs 1 Z 1 VbVG): §§ 88, 178 StGB iVm § 3 Abs 1 Z 1 und Z 2 und Abs 2 VbVG: GmbH = Verband (§ 1 Abs 2 VbVG); Tat zu Gunsten des Verbandes, Pflichten des Verbandes verletzt (§ 3 Abs 1 Z 1 und Z 2 VbVG); As Tat rw und schuldhaft begangen (§ 3 Abs 2 VbVG) und Anknüpfung an B als Mitarbeiter (§ 2 Abs 2 Z 1 VbVG): §§ 88, 178 StGB iVm § 3 Abs 1 Z 1 und Z 2 und Abs 3 VbVG; Tat zu Gunsten des Verbandes, Pflichten des Verbandes verletzt (§ 3 Abs 1 Z 1 und Z 2 VbVG); B hat SV rw und fahrlässig verwirklicht (§ 3 Abs 3 Z 1 VbVG); Ermöglichung durch Entscheidungsträger (§ 3 Abs 3 Z 2 VbVG) – eine Anknüpfung ausreichend	3P	
I/2			
	StA kann Antrag auf Wiederaufnahme stellen (§ 352 Abs 1 Z 2 StPO iVm § 355 StPO); hier haben sich neue Beweismittel ergeben (Wiederaufnahmegrund nach § 352 Abs 1 Z 2 StPO)	2P	
I/3			
A	§ 225a StGB: Genesenenzertifikat = rechtserhebl. elektron. Dokument; Verfälschung echter Daten; zumindest dolus eventualis auf falschen Ausstelleranschein; erweiterter Gebrauchsvorsatz im Zeitpunkt des Verfälschens	2P	
I/4			
	§ 263 Abs 1 StPO iVm § 488 Abs 1 StPO: Ausdehnung von Verhandlung und Urteil durch ER aufgrund eines entsprechenden Antrages des StA; Zustimmung des Angeklagten hier nicht erforderlich	2P	

II/1			
M	§ 99 Abs 1 StGB: widerrechtliches Gefangenhalten der A; Freiheitsverlust der A von erheblicher Dauer, zumindest dolus eventualis gegeben; aber Zurechnungsunfähigkeit aufgrund Alkoholisierung (§ 11 StGB) § 287 Abs 1 (iVm § 99) StGB: Sich-Versetzen in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand durch Alkohol, Rauschtat	3P	
R	§ 84 Abs 1 StGB: Stoß als Misshandlung; verschobener Nasenbeinbruch = an sich schwere KV; zumindest dolus eventualis auf Misshandlung	1P	
	§ 3 StGB? Keine Notwehrsituation, weil objektiv kein Angriff durch J auf A	1P	
	§ 8 StGB: R nimmt irrtümlich Nothilfesituation an; Notwehrhandlung hypothetisch notwendig; doppelt bedingte Fahrlässigkeits-Prfg: entsprechendes FI-Delikt = § 88 Abs 4 Satz 1 StGB; aber Irrtum nicht fahrlässig, straflos	3P	
*A	§ 136 Abs 1 StGB: Traktor = Fahrzeug, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist; Ingebrauchnahme (Ortsveränderung) ohne Einwilligung des Berechtigten; dolus eventualis [kein § 136 Abs 2 StGB; - 1P bei Bejahung]	1P	
	Rechtfertigender Notstand? Es liegt ein gegenwärtiger, bedeutsamer Nachteil für As Freiheit vor; einziges Mittel (bisher konnte ihr niemand helfen); Güterabwägung: As Freiheit gg fremdes Vermögen – hier Freiheit höherwertig; subjektives Rechtfertigungselement	2P	
A	§ 125 StGB: Beschädigen des Scheunentors; dolus eventualis; auch hier rechtfertigender Notstand (wie bei § 136 StGB)	2P	
II/2			
	Bei Bedenken gg Beweiswürdigung: Berufung wg Schuld (§§ 489 iVm 464 Z 2 StPO); bei Bedenken gg rechtl Beurteilung: Ber. wg Nichtigkeit: §§ 489 Abs 1, 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO: richtigerweise nach § 8 StGB straflos (s.o. kein fahrlässiger Irrtum) – eine Alternative ausreichend	2P	
III/1			
F	Abhängig von Befriedigungshandlung § 206 Abs 2 (dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung) oder § 207 Abs 2 (geschlechtliche Handlung) StGB (eine Alternative ausreichend): F verleitet die unmündige L dazu, eine solche Handlung an sich selbst vorzunehmen; Tatvorsatz und Absicht, sich selbst zu erregen, gegeben [§ 215a Abs 2a StGB jedenfalls subsidiär]	2P	
III/2			
	§ 220b Abs 1 StGB: Möglichkeit der Untersagung der Ausübung des Lehrerberufes	1P	
III/3			
	Schöffengericht zuständig, daher Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281 Abs 1 Z 11 F 3 StPO: Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot, weil Unmündigkeit schon die anzuwendende Strafdrohung bestimmt	2P	
III/4			
F	§§ 15, 206 Abs 2 oder §§ 15, 207 Abs 2 StGB: Untauglichkeit des Objekts: absolut untauglicher, strafloser Versuch nach objektiver Betrachtung versus relativ untauglicher strafbarer Versuch nach der Theorie vom begleitenden Beobachter	2P	

III/5			
	Verdeckte Ermittlung nach § 131 StPO grundsätzlich zur Aufklärung solcher Taten zulässig; aber „anzügliche Nachrichten“ als Tatprovokation nach § 5 Abs 3 StPO? [falls ja, dann wäre von Verfolgung gegen F schon von StA nach § 133 Abs 5 StPO abzusehen.]	2P	
IV/1			
	Zerstören der Flacons: § 125 iVm § 166 Abs 1 (Lebensgefährten) StGB; daher ist Eva nach § 166 Abs 3 StGB zur Privatanklage berechtigt; „nur“ Anzeige der Mutter, daher fehlt die nach dem Gesetz erforderliche Anklage; Berufung wg Nichtigkeit nach §§ 464 Z 1, 468 Abs 1 Z 4 iVm § 281 Abs 1 Z 9 lit c StPO	3P	
IV/2			
	Für ein Mandatsverfahren nach § 491 StPO braucht es ein Vergehen, einen hinreichend geklärten SV, die Vernehmung des Beschuldigten und dessen Verzicht auf Durchführung einer HV; Disk, ob hier Verzicht; Disk hinsichtlich der Beeinträchtigung der gerechtfertigten Interessen des Opfers	2P	
IV/3			
	Das Schriftstück lässt die Absicht, Einspruch zu erheben, deutlich erkennen (§ 491 Abs 6 StPO); Gericht hat die HV anzuordnen (§ 491 Abs 8 StPO)	2P	
IV/4			
	Das Mandatsverfahren ist bei unter 21-Jährigen nicht anzuwenden (§§ 32 Abs 4, 46a Abs 2 JGG); Einspruch nach § 491 Abs 6 StPO	2P	
V			
1	Schuldspruch ohne Strafe nach § 12 Abs 1 JGG; Absehen von der Verhängung einer Zusatzstrafe im Rahmen einer nachträglichen Verurteilung (§ 31 Abs 1 StGB iVm § 40 zweiter Satz StGB)	2P	
2	Richtig, Verdacht des § 170 StGB; bloßes Fahrlässigkeitsdelikt, daher liegen die Voraussetzungen des § 135 Abs 2 und Abs 2a StPO nicht vor.	2P	
3	Unterhalt für ein Kind ist zu berücksichtigen, soweit der Betroffene diesen tatsächlich leistet und hierzu gesetzlich verpflichtet ist; offene Rechnungen sind (grundsätzlich) nicht zu berücksichtigende Verbindlichkeiten, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind und freiwillig eingegangen wurden	2P	
Gesamt		58P	

Notenschlüssel

Punkteanzahl	Note
51-58	Sehr gut
44-50	Gut
37-43	Befriedigend
30-36	Genügend
0-29	Nicht genügend